

Vierte Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Rannungen

vom
04.03.2015

§ 1

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Rannungen vom 25.09.1995 LRABL Nr. 14/1996 lfd.Nr. 232 wird wie folgt geändert:

1. § 13 erhält folgende Fassung:

Es werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Einzelgräber mit Übereinanderbettung
- b) Doppelgräber mit Übereinanderbettung
- c) Urnenröhren, soweit sie zur Verfügung stehen
- d) Urnengräber in der Urnengrabanlage

2. § 15 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(2) Urnen können unterirdisch in Einzel- oder Doppelgräbern, in Urnenröhren und in der Urnengrabanlage beigesetzt werden.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.04.2015 in Kraft.

Rannungen, den 04.03.2015
Gemeinde Rannungen

Zehner
Erster Bürgermeister